

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Kurtze, doch unpartheyisch und Gewissenhaffte
Betrachtvng Deß In dem Natur- und Göttlichen Recht
gegründeten Heiligen Ehstandes, In welcher Die seither
strittigen Fragen Vom Ehbruch, Der Ehscheidung, ...**

Beger, Lorenz

[S.l.], 1679

Das 2. Cap.

[urn:nbn:de:bsz:31-281615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-281615)

stori vergessen / die andere ; und wann er diese vergessen / die dritte erlernt : und so fort an ; da er doch also zu letzt nur eine wiste. Also verhält es sich auch mit einem Polygamo.

Und könnte man dero wegen die alte eingewurzelte Distinction derselben in Simultaneam und Successivam wohl abschaffen/alle Polygamiam, wie sie in der That ist / eine Simultaneam nennen/und hernach in Simultaneam Viri, da der Mann viel Ehliche Bindnuß mit verschiedenen Weibern hat/und Simultaneam Uxoris, da das Weib viel Ehliche Bindnuß mit verschiedenen Männern besitzet/unterscheiden. Die letzte Gattung/als welche in allen Rechten offenbahr verboten ist / und von niemand gut geheissen wird / legen wir hie auff eine Seit/ und wollen in folgenden Abtheilungen von der ersten fragen : Ob es Einem Mann in dem Natur- und Göttlichen Recht erlaubet seye bey Lebzeiten seiner Ersten schon habenden Ehfrauen noch die Zweyte / Dritte u. Ehlich zu nehmen ?

Das 2. Cap.

Ob man von den Thieren / vor oder wieder die Polygami schliessen könne.

- I. **E**s ist eine Schande / daß in dem etliche die Polygami verthätigen wollen / sie sich alsobald zu den Thieren verfügen / als wann sonst keine Gründe zu finden wären / mit welchen sie dieser / ihrer Einbildung nach gerechten Sach einigen Schein der Erbarkeit beylegen könnten. Sie sagen was bey den Thiern in denen Dingen / die sie mit dem Menschen gemein haben / nicht unrecht ist /
das

das sey auch nicht unrecht bey den Menschen; Nun aber seye es bey den Thieren nicht unrecht / daß ein Männlein mit vielen Weiblein sich vermische / wie solches an den Böcken / Widbern und Stieren zu sehen sey / derowegen müsse solches auch den Menschen unverbotten seyn. Und damit man diese Schluß-Rede nicht etwan weiter examinire/so sehen sie hinzu/es werde dieselbe selbstem auß der Heiligen Schrift befestiget. Unter den Thieren/die Jacob seinem Bruder Esau geschickt/werden zweyhundert Ziegen und zwanzig Böcke/zweyhundert Schaaf und zwanzig Widder / vierzig Kühe und zehen Farren gefunden. Ja sie geben vor / es werde solches alles auch durch die tägliche Erfahrung bewiesen: Ein Hahn habe manchemahl zwanzig Hennen/und was der gleichen mehr ist. Gewißlich Sachen/die wohl werth seynd/das man sie einem Tugendliebenden Frauen-Zimmer vorlege! Solte man solche Philosphos nicht vor gute Spring-Hengste ansehen? Sie verstehen in Wahrheit ihre Sach herrlich; Wann den Unterscheid zwischen Menschen und Thieren nicht wissen / Philosophiren heist.

II. Wie ungereimt diese Schluß-Rede sey / können wir wohl mit dem einigen Einwurff darthun / daß das Gesetz dem Menschen allein geschrieben / und folgendlich demselben gar nicht vor erlaubt zu halten seye / was die Thiere thun. Diese haben keinen Verstand; sie mögen thun was sie wollen/so sündigen sie nicht. Ja selbst die Juristen sagen/das die unvernünftige Thiere / und die Menschen kein Recht unter sich gemein haben / und folgendlich das das Natur-Recht von Justiniano falsch beschrieben werde / wann er spricht:

Es

Es seye nicht anders / als dasjenige / welches die Natur alle Thiere gelehret hat.

III. Hiervon wollen wir nicht weiter reden/wir möchten sonst mit den Herren Rechts-Gelehrten zu thun bekommen/als welche ihren JUSTINIANUM auch in dem geringsten Buchstaben verthätigen / und seine Gesetze vor ein rechtes Oraculum, ja fast höher halten / als das Wort Gottes selbst / da heist es / *αὐτὸς ἔφα,* Da stehts! Wir lassen es derothalben auch billig stehen/und weisen nur noch kürlich an/was auß obiger Schluss-Rede / wann sie selten angenommen werden/vor greulich ungerichte Sachen folgen müßten. Könnte man nicht auff eben diese Weiß darthun / daß Ein Weib viel Männer habendörffe? Item daß den nächsten Bluts-Verwandten/Mutter und Sohn / Schwester und Bruder/Vatter und Tochter sich zu vermischen erlaubet? Dann alles dieses thun auch die Thiere (k) / von den Hahnen ist es bekandt / von den Böcken / Hunden / Pferden / bezeuget die Erfahrung / daß wir also nicht nöthig haben solches weiter zu beweisen.

IV. Zwar in dem jenigen / was schön und der Tugend gleich kommt/können wir wohl von den Thieren ein Exempel nehmen / darum spricht der Heilige in Israel : Ein Ochs kennet seinen Herrn / und ein Esel die Krippe seines Herren ; aber Israel kennet mich nicht ; und Christus: Seyd klug wie die Schlangen / und ohne falsch wie

(k) --- --- *Cocunt animalia nullo
Cetera dilecta. Nec habetur turpe iuventa
Ferre Patrem tergo : Est equo sua filia conjux ;
Quasque creavit inuit pecudes caper : ipsaque cuius
Semine concepta est, ex illo concipit ales.*
Ovid. l. 10. Metam.

V. Man willt zwar einwenden: Es werde von uns vor be-
 kant gesetzt/was noch nicht erwiesen/uß eben das/wovon unter
 uns gefragt wird. Man könne nicht läugnen/das der Mensch de
 Leib und die sinnliche Seel mit den Thieren gemein habe/so
 seye auch gewiß/dz die Fortpflanzung ein Werck des Leibes und
 der sinnlichen Seele seye. Ob nun gleich den Thieren kein Gesetz
 gegeben/so müsse man doch diejenige Wercke/welche der Mensch
 mit den Thiere gemein hat/so lang vor erlaubt haltē/bis aus ei-
 ner andern Ursach dargethan werde/das solche Werck dem Men-
 schen verboten. Hier aber seye es noch nicht beschē/ deswegen
 man diesen Grund auch noch nicht verdamnen könne. Solte aber
 ins künfftige ein solches Verbott können beygebracht werden/so
 seye man bereit/die Polygami auch vor unerlaubt zu halten;

VI. Unterdessen dörfte man die Rechts gelehrten/ und
 guten Käyser Justinianum, der der Welt durch seine Gesetz
 Verfassungen so viel Nutzen geschaffet/mit eben so sehr durch he-
 cheln; die Beschreibung des Natur-Rechts/waß sie in dem rech-
 ten Verstand/wie Er es gemeint/angenommen wird/seye eben so
 gar unrecht nit zu mahlen da bekandt/das die Juristen so genau
 an die Schulfüchliche Regeln der Logicsich nit / zu binden pflē-
 gen/sondern vielmehr darauf sehen/wie sie die Wahrheit un Na-
 tur der Sache recht vorstellen mögen. Justiniani Meynung seye
 nicht/dasjenige ein Natur-Recht zu neuen/was in dem Natur-
 Recht erlaubt/das dieses gehe das Natur-Recht eigentlich nicht
 an. Besiehe das 1. C. der 1. Abtheil. sondern das/was gebotten/
 bey welchem eine gewisse Sanction in der Natur gefunden wird.
 Da der Schöpffer/damit es nicht möchte unterlassen werde/eine
 gewissen Trieb allen Thieren eingepflanzt hat. Da dieses die
 Meynung des Käys. Justiniani seye/gebe er selbst genugsam zu
 erkennen/Erstlich aus den beygesetzten Exempeln/der Vermi-
 schung/fortpflanz- und Auferziehung/welches wir nicht allein
 bey

weiß etwas thun kan/was auch die Thire thun /solches Werck so lang müsse zum wenigsten vor erlaubt gehalten werden/bis der Wille des Schöpffers uns klärer unter Augen scheine.

VIII. Und also sehe man/wie ungereimt wir /ungereimte Folgeren aus ihrer Schluß-Rede haben herfür wollen ; daß nemlich/wann man die Polygami deswegen wolle vor erlaubt halten/weilen einige Thiere sich mit mehr als Einem Weiblein vermischen/eben umb dieser Ursach willen auch die Viel-Männeren/und die Vermischung der nächsten Anverwandte müsse vor erlaubt gehalten werden. Dann man schlisse nicht ohne Bedingung von den Thieren auf die Polygami sondern ausdrücklich nur so lang/bis ein ander Verbott daræthan werde. Wann derohalben in der Viel-Männeren solches Verbott schon klar/so seye die Ungleichheit gnugsam erwiesen /und folgendlich unser Einwurff schon halber vernichtet.

IX. Was aber die Vermischung mit den nahen Bluts-verwanten betreffe/lasse man dahin gestellt seyn / ob sie verboten oder zugelassen: seye sie verbottē/so præjudire doch solch Verbott obigem von den Thieren vor die Polygami gemachtem Schluß ganz nicht/alldieweil man als dan auch ein gewisses Verbott wider die Polygami beybringē müsse/um zu beweisen/das auch hierinnen die Freyheit dem Menschen benommen seye/welche von den Thieren gebraucht wird. Zudem /wolte man von allen nächsten Bluts-verwanten/ und namentlich auch von Brüdern und Schwestern sagen/ daß ihnen in dem Natur-Recht verboten seye sich Ehlich zu vermischen/so dörffe man wohl fragen/ob Adams Kinder / als welche Brüder und Schwester/ und also auch nächste Bluts-verwanten gewesen / in dem sie einander gehyrathet wieder das Natur-Recht gesündigtet? Sage man ja/so streite es mit dem Mehrungs-Gebott welches ihnen von Gott gegeben war/ massen sie solche Vermehrung nothwendig durch unrechte Mittel hätten verrichten müssen/ und

